

....., den

A n t r a g

- auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung
- auf Herstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage
- Erweiterung einer vorhandenen Anlage (Mehrfachnennung möglich)

Schmutzwasser Regenwasser (zutreffendes ankreuzen)

für das Grundstück in :

Straße:.....Hausnummer:.....

Name :, wohnhaft in :

Das Grundstück ist m² groß. Die befestigte Fläche beträgt..... m²

Geplante und bestehende Einrichtungen:

..... Abscheider

..... Garagen mit Wascheinrichtungen

..... Pumpen bzw. Hebeanlagen

..... Brennwertkessel mit kW Leistung (siehe Anlage)

Gas Öl (zutreffendes ankreuzen)

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Eigentümer und vom dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Auf den maßstäblichen Zeichnungen sind darzustellen:

- die vorhandenen Anlagen **s c h w a r z**
- die neuen Anlagen **f a r b i g (jedoch nicht grün)**
- abzubrechende Anlagen **g e l b**

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für das Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Bitte beachten Sie, dass die Grundleitungen bzw. sämtliche im Erdreich liegenden Leitungen beim Schmutzwasserkanal nur mit schmutzwasserbeständigen Rohren z. B. Steinzeugrohren oder PVC mit mind. 100 mm Durchmesser verlegt werden dürfen.

Sämtliche Entwässerungsanlagen im Hause und auf dem Grundstück dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Fachbetriebe ausgeführt werden.

Unter der Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegende Abläufe, Toiletten etc. sind gem. der technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (DIN 1986, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 13564-1) durch Absperrvorrichtungen bzw. Hebeanlagen gegen Rückstau zu sichern.

Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen darf nicht auf die Straße geleitet werden.

Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche
2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit:
 - a. aktuellem Gebäudebestand einschließlich aller befestigten Flächen wie Zufahrten, Terrasse, Hoffläche usw. im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000
 - b. Angabe der Straße und Hausnummer (bzw. einer anderen amtlichen Bezeichnung)
 - c. den Eigentumsgrenzen und der Himmelsrichtung
 - d. Schmutz - und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
3. Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung.
4. Ein Grundriss aller Geschosse im Maßstab 1:100 mit der Darstellung des Entwässerungssystems.
5. Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz geleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

Besonders ist darauf zu achten, dass in den dem Bauantrag beigelegten Zeichnungen die Maße der zu verlegenden Anschlussleitungen eingetragen sind.

Alle Änderungen in der Bauausführung, die sich nach Antragstellung ergeben, sind der Stadt Bad Fallingb. mitzuteilen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob neue Unterlagen beigebracht werden müssen.

Bei Altbauten: Eigene Abwasseranlagen bestehen bisher in der Form von:

.....
(Bezeichnung etwa vorhandener Grundstückskläreinrichtungen, wie Kleinkläranlagen usw.)

Die anfallenden Abwässer wurden bisher wie folgt beseitigt:

.....

Mir/Uns ist bekannt, dass in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe (vor allen Dingen Rasierklingen !!).
- b) feuergefährliche, explosive oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die daran arbeitenden Menschen gefährden können, z. B. Benzol, Karbid o. ä.
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die gefährliche Gase oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer verhindern oder erschweren können.
- d) Jauche, Gülle, Mist oder Silagesickersaft.
- e) Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind.
- f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- g) Kondenswasser von Niedertemperaturkesseln (siehe Anlage1).

Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass

- a) der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkessel nicht erlaubt ist.
- b) Betriebe und Haushaltungen, in denen Mineralöle, pflanzliche und tierische Öle und Fette in erheblichem Masse anfallen, nach Weisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser („Abscheider“) einzubauen haben und dass die Stadt Bauart, Nenngroße und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle zuzüglich der Verwaltungskosten, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum (falls noch kein(e) Hausanschlusskanal/kanäle auf das Grundstück verlegt worden ist/sind) zu übernehmen.

Die in der Satzung der Stadt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 11.12.2007 enthaltenen Bestimmungen erkenne(n) ich/wir an.

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

Für die Abnahme der Grundleitungen müssen diese freiliegen.

.....
Unterschrift(en)

.....
.....
.....
(Anschrift)